

denselben die Erklärung und das Versprechen abgegeben wurde, das nach katholischem Ritus getaufte Kind seinerzeit auch in der katholischen Religion unterrichten und erziehen zu lassen, (siehe Quartalschrift 1882, p. 125).

Bezüglich der Einschreibung in's Taufbuch, ob das Kind als „ehelich“ oder „unehelich“ einzutragen sei, wurde ein ausführlicher Bericht mit dem Ersuchen um nähere Weisungen an das bischöfliche Consistorium St. P. erstattet, von wo folgender Bescheid herablangte:

„Damit der kirchliche Standpunkt gewahrt bleibe, ist das Kind mit Rücksicht auf das ihm durch das bürgerliche Gesetz eingeräumte Recht wohl als „ehelich“ einzutragen, jedoch ist dieser Einzeichnung in der betreffenden Rubrik sogleich die Bemerkung „vide Anmerkung“ beizufügen und in der Rubrik „Anmerkung“ Folgendes einzufügen: „Die Kindeseltern haben laut Trauungsscheines des evangelischen Pfarramtes, Augsburger Confession, zu Kaschau die Ehe dorthin selbst am 6. August 1881 geschlossen, wodurch dem hier eingetragenen Kinde die bürgerlichen Rechte der ehelichen Geburt zu Theil werden. — Was aber die kirchliche Legitimität nach katholischem Rechte betrifft, wird bemerkt, daß der Kindesvater im Trauungsscheine als „geschieden“ bezeichnet wird und er sonach die Kindesmutter zu Lebzeiten seiner früheren Ehegattin heiratete.“ Ferner ist noch ausdrücklich anzumerkern, daß die katholische Taufe des Kindes auf ausdrücklichen Wunsch der Kindeseltern erfolgte“ (Consistorial-Erlaß St. Pölten, 28. Febr. 1882, S. 1517). Hiermit war vorliegender Fall entschieden.

St. Pölten.

Prof. Johann Rößler.

XXII. (Freiwillige Sammlung.) Unter diesem Titel brachte die Quartalschrift (III. Heft 1884 pag. 722) einen interessanten Fall, der nun durch den hohen f. f. Verwaltungsgerichtshof zu Gunsten der Seelsorgspräster endgültig entschieden worden ist.

Vor der Mittheilung des diesbezüglichen Urtheiles dürfte eine Recapitulation und genauere Darstellung des ganzen Sachverhaltes manchen Lesern erwünscht sein.

In der Pfarrgemeinde Tauffkirchen im Innkreise besteht seit uralter Zeit, nachweislich seit mehr als 80 Jahren zum Besten des jeweiligen Pfarrers, Cooperatoris (wie auch Meschners), eine freiwillige Naturalien- oder Getreide-Sammlung. — Eine solche pflegten hier, wie an vielen anderen Orten die Grundbesitzer der Pfarrgemeinde ihren Ortseelsorgern alljährlich zu verabfolgen zu ihrer besseren Sustentation und in freundlicher Erkenntlichkeit der von ihnen empfangenen, geistlichen Gaben und Wohlthaten.

Als das Landesgesetz vom 15. August 1874 erschien, wurden diese hierpfarrlichen Sammlungen zur Ablösung nicht angemeldet, weil in Betreff einer ohnehin ganz freiwilligen Sammlung selbst-

verständlich Niemand zur Ablösung verpflichtet werden konnte. — Es heißt auch ausdrücklich im § 2 des Ablösungs-Gesetzes, daß „freiwillige Leistungen für Dotationen kirchlicher Organe, auch wenn sie seit langer Zeit, oder nach periodisch gleichem Ausmaße erfolgt sind, den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterliegen“. — Die altherkömmliche Sammlung wurde daher auch in Taufkirchen nach wie vor, als eine freiwillige, verabfolgt.

Im Jahre 1881 ist es einem gegen die Pfarrgeistlichen unfreundlich gesinnten Gemeindevorsteher eingefallen, die Sammlung „abzubringen“. — Zur Erreichung dieses Zweckes wurde als Schreckmittel in der Gemeinde das Gerücht verbreitet, man wolle bezüglich der bisher freiwilligen Sammlung das Verjährungsrecht geltend machen, und dann müßten dieselben um theures Geld abgelöst werden. Unter derlei nichtigen Vorwänden kam ein Majoritäts-Beschluß des Gemeinde-Ausschusses zu Stande, durch welchen die fernere Einhebung der herkömmlichen Sammlungen untersagt wurde, ohne daß hierüber die Pfarrgemeinde befragt worden wäre, in der manche Ortschaften gar nicht einmal zur Ortsgemeinde Taufkirchen gehören.

Im Jahre 1882 wurde die Pfarr- und Cooperator-Sammlung ungeachtet des von der Gemeindevorstehung erneuerten Verbotes und gesetzten (von der Bezirksbehörde aber aufgehobenen) Pönfalles wieder eingehoben, und auch von den allermeisten Grundbesitzern mit gewohnter Bereitwilligkeit verabfolgt.

Auf eine von der Gemeindevorstehung eingereichte Beschwerde hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Schärding (unterm 5. Jänner 1883 Z. 6365) die in Rede stehende Sammlung unter Berufung auf das Gesetz vom 15. August 1874 für eine „nicht gesetzmäßig“ erklärt, und deren ferneren Bezug zu untersagen befunden.

Von der k. k. Statthalterei in Linz wurde mittelst Entscheidung vom 15. März 1883 Z. 1279 das von der ersten Instanz erlassene Verbot der Sammlungs-Einhebung bestätigt, aber nicht auf Grund des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1874, sondern auf Grund der Organisation-Bestimmungen vom 14. September 1852, nach welchen (im § 32) die Bewilligung von „mildthätigen Sammlungen im Kreise“ der Kreisbehörde, resp. dem k. k. Bezirkshauptmann zusteht.

Gegen diese Entscheidung, resp. gegen die Auffassung, daß die hierpfarrlichen Sammlungen in die Kategorie der gewöhnlichen „mildthätigen Sammlungen“, oder Almosen für Abbrandler oder durch Elementar-Ereignisse Verunglückte u. dgl. zu stellen wären, haben die beiden Ortsseelsorger und der Pfarrmeßner von Taufkirchen den Recurs ergriffen.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mittelst Entscheidung vom 7. Februar 1884 B. 22294 die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz aufgehoben, und dem Pfarrer, Cooperator und Messner von Taufkirchen die Sammlung von Getreideleistungen in der bisher üblichen Weise unter Wahrung ihres Charakters als „freiwillige“ auch fernerhin zu gestatten befunden.

In der Begründung dieses Urtheils wird unter andern hervorgehoben, daß die in Rede stehende Sammlung, als eine „freiwillige“, seit sehr langer Zeit besteht, und daß schon in einer Pfarrfassion vom Jahre 1802, (welche bei der k. k. Statthalterei hinterlegt ist), darauf hingewiesen wird.

Weiter heißt es: „Wenngleich die Pfarrgeistlichen keinem einzigen Parochianen gegenüber ein Recht auf diese Leistungen haben, somit jedem deren Verweigerung frei steht, so bildeten doch diese Sammlungen einen, wenngleich ihrem Betrage nach gänzlich unbestimmten Theil der Emolumente dieses Beneficiums, und hat der Beneficiat den Kultusbehörden gegenüber Anspruch auf fernere Gestattung der Verkündung und Vornahme solcher Sammlungen.“

Das k. k. Ministerium entscheidet ferner, daß der § 2 (alinea 3) des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 15. August 1874 eine directe Anerkennung der Existenz derartiger, „freiwilliger Leistungen“ enthalte, und daß der § 32 der Organisations-Bestimmungen vom 14. September 1852 hier nicht in Frage komme; „weil die diesfälligen Leistungen der Pfarrkinder an ihren Seelsorger schon an und für sich nicht die Natur von Almosen haben, sondern, wenn überhaupt als Schenkung, so jedenfalls als remuneratorische Schenkungen zu betrachten seien, auf welche die politischen Vorschriften nicht anzuwenden sind“.

Wie man sieht, sind in dieser Ministerial-Entscheidung die Rechte der Pfarrgemeinde Taufkirchen bezüglich der Leistung oder Verweigerung der herkömmlichen Sammlung vollkommen gewahrt, und ist der Charakter derselben als „freiwilliger“ wiederholt betont. Dessen ungeachtet hat die Gemeindevorstehung Taufkirchen (durch das Drängen Einzelner veranlaßt), dagegen eine Beschwerde-Schrift beim hohen Verwaltungsgerichtshof eingereicht.

Der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof hat nun nach der am 7. Februar 1885 durchgeföhrten öffentlichen Verhandlung „im Namen Seiner Majestät des Kaisers“ zu Recht erkannt: „Die Beschwerde (der Gemeindevorstehung Taufkirchen) wird als unbegründet abgewiesen.“

In den Entscheidungsgründen des schriftlichen Urtheiles, (vom 7. Februar 1885 J. 397/B. G. H.), wird gesagt, daß es sich für den Verwaltungsgerichtshof lediglich darum handle, zu erwägen, ob das in den unteren Instanzen ausgesprochene Verbot (der Sammlungs-Einhebung) gesetzlich gerechtfertigt, und ob die Aufhebung dieses Verbotes (von Seite des Ministeriums) gesetzlich begründet war.

Bezüglich dieser Fragen waren für den hohen Verwaltungsgerichtshof folgende Erwägungen entscheidend, die wir hier wörtlich anführen:

„Das Vorkommen solcher freiwilliger Sammlungen wird im § 2 des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 15. August 1874 constatirt, und aus der Art dieser Constatirung kann nur gefolgert werden, daß die Geießgebung diese, die äusseren Rechtsverhältnisse nicht berührenden freiwilligen Sammlungen als zulässig angesehen hat. — Demzufolge müssen derlei freiwillige Sammlungen jenen rein inneren, kirchlichen Angelegenheiten beigezählt werden, deren Ordnung und Verwaltung ihren Organen selbstständig ansteht, und bei welcher eine staatliche Interenz nur insoweit platzgreifen könnte, als hiefür durch die Anordnungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ein Anlaß geboten wird. — Nach den Bestimmungen der §§. 55 und 56 dieses Gesetzes sind aber die staatlichen Behörden, — wenn es sich um Leistungen zu Cultuszwecken handelt, — nur dann berufen einzuschreiten, wenn ein Streit über die Verpflichtung zur Leistung besteht, wenn die Leistung als eine pflichtmässige in Anspruch genommen wird. Diese Voraussetzung trifft aber vorliegend nicht zu, weil die Freiwilligkeit der Leistung, der Abgang jeder Verpflichtung allerseits anerkannt wird.“ —

„Es hat daher die Ministerial-Entscheidung die positiven Verfügungen beider unteren Instanzen mit Recht behoben.“

„Zum Einschreiten der staatlichen Behörden auf Grund des § 32 der Allerhöchsten Entschließung vom 19. September 1852 war gleichfalls kein Anlaß geboten, da unter jenen Sammlungen, welche nach dieser Allerhöchsten Entschließung von Fall zu Fall der Bewilligung der politischen Behörde bedürfen, Leistungen nicht verstanden werden können, welche, wie aus ihrer Berücksichtigung in den behördlich adjustirten Einfommens-Fassionen sich ergibt, den Charakter eines freiwilligen Beitrages zur Dotations kirchlicher Functionäre an sich tragen. — Dies erhellt schon aus dem Wortlaute des § 32, da er von „mildthätigen Sammlungen im Kreise“ spricht, und aus der analogen Bestimmung des § 31 über den Wirkungskreis der Statthaltereien, wodurch dieselben zur Einleitung von Sammlungen „für durch Elementar-Ereignisse beschädigte Bewohner des Kronlandes“ ermächtigt werden.“

„Die Beschwerde war demnach als unbegründet zurückzuweisen.“ —

Hiemit ist eine nicht unwichtige Prinzipien-Frage durch den hohen k. k. Verwaltungsgerichtshof endgültig entschieden worden, in einer Weise, die vollkommen gerecht und billig erscheint; denn einerseits bleibt es jedem Grundbesitzer einer Pfarrgemeinde ganz frei gestellt, derlei Sammlungen zu geben oder zu verweigern, und anderseits ist es auch dem Seelsorgspräster nicht verwehrt, eine solche Sammlung in herkömmlicher Weise einzuhaben. — Bei der

geringen Dotation vieler Pfarrer und Cooperatoren ist dies immerhin eine Wohlthat, die nicht gering geschäzt wird, und zu einem gegenseitigen, guten Einvernehmen beiträgt.

Tauffkirchen bei Schärding.

Dechant Robert Kurzweinhart.

Literatur.

- 1) **Der Pantheismus.** Gewürdigt durch Darlegung und Widerlegung von G. M. Schuler. Würzburg, Bucher 1884. 8°. S. 136. Preis M. 2 = fl. 1.20.

Dem Verfasser obiger Schrift sind wir schon öfters auf philosophischem Boden begegnet. Er hat seit seiner ersten Schrift vom Jahre 1868: „Was sind die Gottesleugner für Leute“, eine Reihe von kleinen Schriften publicirt, in welchen er die Grundwahrheiten der christlichen Philosophie und der Religion gegenüber einer materialistischen und pantheistischen Weltauffassung mit Entschiedenheit und Glück vertheidigt. Wir erwähnen nur „Die Trennung der Religion von der Moral ist die Vernichtung der Moral“ (1871), sowie die Schrift „Sind Thier- und Menschenseele einander gleich“ (1875). Diese Arbeiten sind jedoch weniger für Fachleute geschrieben, als vielmehr für das breite gebildete Publicum. Dieß muß man im Auge behalten, wenn man ihnen gerecht werden will. Der Fachmann müßte manches beanstanden, manchen Ausdruck inexact finden und besonders rügen, daß der Verfasser nicht von einem geschlossenen System aus seinen Kriegszug gegen den modernen Unglauben unternimmt. Dagegen könnten diese Schriften für die gebildete Welt nicht leicht besser geschrieben sein. Der Verfasser versteht es, die abstrusen neuzeitlichen Systeme mundgerecht zu machen; er wählt gerade jene Punkte aus, die auch dem Laien in der Philosophie zugänglich sind und behandelt sie mit Klarheit, Frische und lebendiger Darstellung. Um den Inhalt obiger Schrift kurz zu skizziren, so entwickelt sie in 14 Vorlesungen den neueren Pantheismus, nämlich die Systeme des Spinoza, Fichte, Schelling und Hegel. Während jedem der drei ersten Philosophen nur zwei Vorlesungen gewidmet sind, beschäftigen sich alle übrigen, mit Ausnahme der ersten, welche die allgemeinen Grundlehren des Pantheismus gibt, ausschließlich mit der Darlegung und Widerlegung des Hegel'schen Systems. Wir können dieß nur billigen, da die Lehre Hegels noch immer von grossem Einflusse ist fast auf allen wissenschaftlichen Gebieten. Und gerade in der Bekämpfung dieser Lehre liegt auch der Hauptwerth der Schrift; die großen Widersprüche und unlogischen Beweissführungen werden schlagend nachgewiesen. Zu beanstanden haben wir nur wenig. S. 50 behauptet er von Schelling, daß er „endlich ein Schüler der christlichen Offenbarung mit ihrem Gottesbegriffe“ geworden. Dieß ist ebenso unrichtig, als wenn er S. 57